

KOSTENLOSES KANZLEISERVICE Nr. 3/2005

ÜBER

STEUERRECHT
ARBEITSRECHT
BETRIEBSWIRTSCHAFT

INHALT

Wien, 7. Juli 2005

- 1) Telefaxübermittlung an das Finanzamt
- 2) Kreditgewährung für konkursgefährdete Unternehmen
- 3) „Luxusgrenze“ für PKW
- 4) IESG – Zuschlag für leitende Angestellte
- 5) Diäten für Auslandsreisen

W
i
r
t
s
c
h
a
f
t
s
t
r
e
u
h
ä
n
d
e
r

P
E
T
E
R
W
E
J
N
B
A
R

B
e
r
e
i
t
e
b
u
c
h
p
r
ü
f
u
n
d
s
t
e
u
e
r
b
e
r
a
t
e

A
l
l
g
e
m
e
i
n
l
i
c
h
t
l
i
c
h
e
s
s
c
h
a
f
t
s
t
r
e
u
h
ä
n
d
e
r

1) Telefaxübermittlung an das Finanzamt

Während im Alltagsleben die Übermittlung von Unterlagen mittels Telefax zum Alltag gehört, ist dies bei der Unterlagenübermittlung gegenüber dem Finanzamt bis dato noch nicht in **allen Fällen** möglich. Der Telefaxverkehr mit dem Finanzamt ist in einer eigenen „Telekopierverordnung“ geregelt. Wird diese Verordnung nicht beachtet, werden also Schriftstücke die nicht in der Telekopierverordnung genannt sind, mittels Telefax an das Finanzamt weitergeleitet, so gelten die übermittelten Schriftstücke als nicht rechtswirksam erbracht.

Gemäß der vorhin genannten Telekopierverordnung dürfen insbesondere folgende Schriftstücke nicht in Faxform an das Finanzamt weitergeleitet werden:

- Vollmachtsurkunden
- Lohnzettel
- Abgabenerklärungen
- Anzeigen im Sinne des Gebührengesetzes
- Rückzahlungsanträge
- Umbuchungs- und Überrechnungsanträge
- Zollanmeldungen

Sehr wohl können z. B. folgende Eingaben mittels Fax **rechtswirksam** vorgenommen werden:

- Anträge auf Akteneinsicht
- Beantwortung von Ergänzungsaufträgen (Vorhalt, Vorhaltsbeantwortung)
- Zahlungserleichterungsansuchen
- Nachsichtsansuchen
- Ratenansuchen
- Berufungen
- Vorlageanträge

Macht ein Einschreiter vom Telekopieren an die Finanzbehörde Gebrauch, so ist er verpflichtet, das Original vor der Einreichung zu unterfertigen und zu Beweis Zwecken **7 Jahre** ab Ende des Einreichjahres aufzubewahren. Zu beachten ist ferner, dass der Absender das volle Risiko trägt, wenn das Telefax – z. B. in Folge eines technischen Gebrechens des Faxgerätes beim Finanzamt – nicht einlangt. Jedenfalls ist es im Falle von Streitigkeiten zweckmäßig, den Sendebericht aus dem die Übermittlung des Telefax ersichtlich ist, aufzubewahren.

Zustellungen per Fax von der Behörde zum Bürger sind allgemein **rechtsunwirksam**.

2) Kreditgewährung für konkursgefährdete Unternehmen

Der oberste Gerichtshof hat kürzlich festgestellt, dass eine Gläubigerbenachteiligung vorliegt, wenn eine Bank vor Konkurseröffnung einen Kontokorrentkredit einräumt. Wird der Kontokorrentkredit nur zwecks „Weiterwursteln“ gewährt ist – gemäß dem Erkenntnis des Höchstgerichtes – die Benachteiligung objektiv vorhersehbar gewesen und das Kontokorrentverhältnis anfechtbar. Die Folge ist, dass Zahlungen des Gemeinschuldners auf das Kontokorrentkonto vor Konkurseröffnung von der Bank rückforderbar sind.

3) „Luxusgrenze“ für PKW

Die bisher geltende Luxusgrenze von € 34.000,00 wurde ab 1. Jänner 2005 auf € 40.000,00 angehoben. Ich darf in diesem Zusammenhang folgende Grundsätze im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung von Personenkraftwagen (sofern sie nicht für Fahrschulzwecke, Mietwagen und Taxiunternehmen verwendet werden) in Erinnerung rufen:

- Der Anschaffungswert ist auf mindestens 8 Jahre verteilt abzuschreiben, bei Gebrauchtwagen ist die Restnutzungsdauer auf die Weise zu ermitteln, dass von der gesamten Nutzungsdauer von 8 Jahren die bisherige Nutzungsdauer des PKW abgezogen wird
- Für Personenkraftwagen besteht grundsätzlich kein Vorsteuerabzug
- Maßgeblich für die Bemessung der „Luxusgrenze“ ist der Neuwert des Fahrzeuges
- Im Verhältnis zwischen der Luxusgrenze und dem tatsächlichen Neuwert des Fahrzeuges findet eine Kürzung aller im Zusammenhang mit dem Fahrzeug anfallenden Aufwendungen (Treibstoff, Versicherung, Reparaturkosten, udglm.) statt (z. B. Neuwert des Fahrzeuges € 80.000,00; die Differenz zwischen Luxusgrenze und Neuwert beträgt somit € 40.000,00 bzw. 50 %, die Absetzung für Abnutzung beträgt ein Achtel von € 40.000,00 d.s. € 5.000,00, sämtliche Aufwendungen für das Fahrzeug sind um 50 % zu kürzen).

4) IESG – Zuschlag für leitende Angestellte

Der europäische Gerichtshof hat in einer Entscheidung festgestellt, dass leitende Angestellte vom Geltungsbereich der Insolvenzrichtlinien nicht ausgeschlossen werden dürfen auch wenn sie nach nationalem Recht nicht Arbeitnehmer sind. Aufgrund dieser Entscheidung sind auch weiterhin leitende Angestellte ab 1. Jänner 2005 mit dem IESG – Zuschlag von 0,7 % abzurechnen.

5) Diäten für Auslandsreisen

Bei Auslandsreisen gelten gegenüber den „Inlandsreisen“ (€ 26,40) spezielle – nach Ländern unterschiedliche – Tageshöchstsätze. Diese Tageshöchstsätze können lohnsteuerfrei (einkommensteuerfrei) verrechnet werden, sofern nicht der tatsächliche Verpflegungsaufwand verrechnet wird.

Bei einer Auslandsreise von mehr als 5 Stunden gebührt ein Drittel des Auslandsreiseersatzes, für mehr als 8 Stunden zwei Drittel und für mehr als 12 bis einschließlich 24 Stunden der volle Auslandsreiseersatz.

Immer wieder erhalte ich Anfragen, wie vorzugeben ist, wenn z. B. ein Dienstnehmer um 8 Uhr vom Dienstort wegfährt und 6 Stunden nach Pressburg fährt, wovon 1 Stunde die Hinfahrt und 1 Stunde die Rückfahrt beträgt. Bei derartigen Reisen ist Folgendes zu beachten:

Das Inlandstagesgeld steht für die Gesamtreisezeit abzüglich der durch die Auslandsreisezeit erfassten Reisezeiten zu. Die **Auslandsreise** beginnt und endet in der Regel jeweils mit dem Grenzübertritt (*beträgt im vorhergehenden Beispiel die Fahrzeit zwischen Grenze und Dienstort jeweils 1 Stunde, verbleiben lediglich 4 Stunden und es stehen **keine** Auslandsdiäten zu*). Bei Flügen ist der Beginn der Auslandsreise der Abflug und das Ende die Ankunft am inländischen Flughafen. Werden Dienstreisen unter Berücksichtigung ausländischer Strecken (deutsches Eck) absolviert, liegen ausschließlich Inlandsdienstreisen vor.

Bezahlt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer anlässlich einer Auslandsreise ein Geschäftsessen pro Tag, wird der entsprechende Auslandsreiseersatz nicht gekürzt. Trägt der Arbeitgeber die Kosten für zwei Geschäftsessen pro Tag oder übernimmt er die Kosten der vollen Verpflegung, steht ein Drittel des entsprechenden Auslandsreiseersatzes – steuerfrei – zu.